

Art. 211

Wer gegen den Willen des Sorge- oder Aufsichtsberechtigten einen Minderjährigen unter fünfzehn Jahren oder eine Person, die aufgrund ihres geistigen oder körperlichen Zustandes hilflos ist, entführt oder festhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.¹

1. Vorbemerkungen

Die Entführung einer Person wird oft auch als kidnapping bezeichnet. Meistens erfolgt eine Entführung, um rechtswidrig einen Vermögensvorteil zu erpressen. Bei Art. 211 plStGB richtet sich die Straftat ausschließlich gegen die Ausübung der Sorge- bzw. Aufsichtspflichten. Es ist dagegen unerheblich, ob die Tathandlung gegen den Willen des Schutzbefohlenen erfolgt ist. Dies kann allerdings bei der Abgrenzung zur Art. 189 bzw. 191 plStGB eine wichtige Rolle spielen.

2. Gegen den Willen des Sorge- bzw. Aufsichtsberechtigten

Durch die Wendung „gegen den Willen des Sorge- bzw. Aufsichtsberechtigten“ kommt zum Ausdruck, dass die sorgeberechtigten Eltern als auch die aufsichtsberechtigten Betreuer als Täter einer Straftat gem. Art. 211 plStGB ausscheiden (vgl. insoweit Art. 92 des Familien- und Vormundschaftsgesetzbuchs). Eine Strafbarkeit der oben genannten Personen kommt aber dann in Betracht, wenn ein zuständiges Familiengericht ihnen das Sorgerecht entzieht oder nach Art. 107, 110 und 111 des Familien- und Vormundschaftsgesetzbuchs beschränkt. Nicht ausreichend ist dagegen ein Beschluss des Familiengerichts gem. Art. 109 des Familien- und Vormundschaftsgesetzbuchs.

3. Entführung und Festhalten

Unter einer Entführung versteht man die räumliche Veränderung des Aufenthalts des Schutzbefohlenen und der damit verbundene faktische Verlust der Möglichkeit der Ausübung von Sorge- bzw. Aufsichtspflichten durch die berechtigten Personen.

¹ Übersetzung: E. Weigend, Kodeks karny, Das polnische Strafgesetzbuch. Deutsche Übersetzung und Einführung, Freiburg i. Br. 1998, S. 137.

Unter Festhalten (Dauerdelikt) versteht man dagegen das Veranlassen oder das Erzwingen des Verbleibens des Schutzbefohlenen an einem Ort gegen den Willen des Sorge- bzw. Aufsichtspflichtigen.

Bearbeiter: RA Damian Jakobek